



**Gemeinde Blaustein  
Alb-Donau-Kreis  
Beschlussvorlage**

**Beratungsgremium:**

**Gemeinderat**

**Sitzung am**

**21.01.2014**

**Vorlagen Nr.**

**1/2014**

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
"Bahnhofbereich Ehrenstein, 2. Änderung", Ortsteil Ehrenstein  
hier: 2. Verlängerung der Veränderungssperre

**Beschlussantrag:**

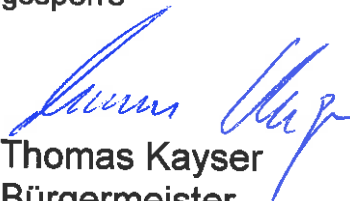
Zustimmung zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß  
§ 17 Abs. 2 BauGB

**Vorberatungen:**

Gemeinderat: 15.02.2011 / 22.01.2013

**Empfehlung der Vorberatung:**

Zustimmung zum Erlass bzw. Verlängerung der Veränderungssperre

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

Zum **Sachstand** wird ausgeführt:

I.

Der **Sachstand** wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 2/2013 (Gemeinderatssitzung vom 22.01.2013) zutreffend dargestellt. Die Sitzungsvorlage ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt und vollumfänglich Gegenstand dieser **Beratungsgrundlage**.

II.

**Zusammenfassend** wird ausgeführt:

1. Der Bebauungsplan (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein*“ ist am 20.07.2007 in Kraft getreten. **Normenkontrollanträge** gegen die vorgelagerte Veränderungssperre (Az. **8 S 1584/06**) und den Bebauungsplan (Az. **8 S 1983/08**) wurden abgewiesen.
2. Die **1. Änderung des Bebauungsplans** (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein*“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB), der am 23.09.2008 in Kraft getreten war, wurde mit weiterem **Normenkontrollantrag** (Az.: **8 S 435/09**) aufgehoben.
3. Aus diesem Grund erfolgt derzeit ein **weiteres Verfahren** der **2. Änderung des Bebauungsplans** (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein*“.
4. Hierzu wurde mit Beschluss vom 15.02.2011 eine **Veränderungssperre** gem. § 14 BauGB erlassen, die am 13.02.2011 in Kraft getreten ist. Die Veränderungssperre wurde in der Sitzung vom 22.01.2013 mit § 17 I 3 BauGB um ein Jahr verlängert.
5. Das Auslauten der Verlängerung macht eine **weitere Verlängerung** gem. § 17 II BauGB um ein Jahr erforderlich, da das Bebauungsplanänderungsverfahren **noch nicht abgeschlossen** ist. Die Veränderungssperre ist erneut mit **Normenkontrollantrag** (Az.: **8 S 174/12**) vor dem *Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg* angegriffen. Mit einer Verhandlung im Quartal 1/2014 kann gerechnet werden.

Soweit zu den **Formalien**.

In Bezug auf die **weitere Verlängerung** - auf insgesamt **4 Jahre** - wird ausgeführt:

1. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein, 2. Änderung*“ wird die Veränderungssperre als sog. **Plansicherungsinstrument** automatisch außer Kraft treten. Die *Gemeinde Blaustein* ist bemüht, die Planungen **sobald wie möglich zu Ende zu führen**.
2. Die Veränderungssperre beschränkt zur **Sicherung** eines begonnenen **Bebauungsplanverfahrens** vorübergehend die **Bodennutzung**. Sie ist Voraussetzung für die abermalige Verlängerung gem. § 17 II BauGB — insofern verschärft gegenüber der erstmaligen Verlängerung gem. § 17 I 3 BauGB – ist, dass besondere Umstände vorliegen, die eine nochmalige Verlängerung erfordern.
3. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn es sich um ein **ungewöhnliches Bebauungsplanverfahren** handelt. Diese ist hier wegen der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs an der „*Hummelstraße*“ nach Eröffnung der sog. „*Osttangente*“ am 17.08.2012 der Fall.
4. In diesem Zusammenhang wird seitens der *Gemeinde Blaustein* derzeit die **Entscheidung** vorbereitet, ob – zur Ermöglichung des **fußläufigen Verkehrs** und des **Fahrradverkehrs** – an der Stelle des schienengleichen Bahnübergangs, eine **Über- oder Unterführung** errichtet wird.
  - 4.1. Notwendige Anschlüsse der Überführung (Treppenbauwerk) bzw. der Unterführung (Rampe) in der Ausführung des derzeit rechtsgültigen Bebauungsplans (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein*“ - in Kraft getreten am 20.07.2007 - sind nicht vorgesehen.
  - 4.2. Beide Baumaßnahmen werden in die Flächen hineinragen, die derzeit als **öffentlicher Verkehrsbereich** festgesetzt sind.

Lagepläne und Gestaltungsbeispiele sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt als

**Anlagenkonvolut 2.**

5. Die Entscheidung kann die *Gemeinde Blaustein* nicht ohne weiteres, sondern nur **in Abstimmung** mit den **Vertragspartner** der bereits abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarung (EKrG) treffen.
  - 5.1. Hierzu sind die **Planungsvarianten** zu finalisieren und dann – nach Vorbefassung durch den Ausschuss – dem *Gemeinderat* zur Entscheidung vorzulegen.
  - 5.2. Erst wenn diese fachliche Detailentscheidung getroffen ist, kann der *Gemeinderat* über die Änderung des Bebauungsplans (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein 2. Änderung*“ **abwägungsfehlerfrei** entscheiden.
  - 5.3. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die verschiedenen Planungsvarianten auch unterschiedlich hohe **Kostenbeteiligung** der *Gemeinde Blaustein* mit entsprechender Auswirkung auf den gemeindlichen Haushalt mit sich bringen.
6. Im Rahmen der deshalb gebotenen Abwägung treten die **Interessen** der Eigentümer im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gegenüber dem Plansicherungsinteresse der *Gemeinde Blaustein* zu Bewältigung der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs und der Folgequerung als Über- oder Unterführung zurück, so dass die **Verlängerung der Veränderungssperre** um ein weiteres Jahr gern. § 17 II BauGB angemessen ist.
7. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass der Bebauungsplans (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein*“ vom 20.07.2007 in Kraft ist und damit für die betroffenen Grundstückseigentümer die **Bodennutzung** regelt. Er bildet damit auch eine maßgebliche Grundlage für eine **mögliche Ausnahme** gern. § 14 II BauGB.

Soweit hierzu.

#### IV.

Im Übrigen gelten dieselben Gesichtspunkte wie in der **Sitzungsvorlage 2/2013** mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 22.01.2013, beigefügt als **Anlage 1.1** und **1.2**.

V.

Zur **weiteren Sicherung** der Planung im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird beantragt, die bestehende Veränderungssperre gem. § 14 II BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern.

**Satzung**  
  
**über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes**  
**"Bahnhofsbereich Ehrenstein - 2. Änderung" im Ortsteil Ehrenstein**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 26 17) hat der Gemeinderat der *Gemeinde Blaustein* folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Anordnung der Veränderungssperre**

Zur **Sicherung** der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§2**

**Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt.

Im Norden: durch das Gewässer Blau

Im Osten: Bereich des Überführungsbauwerkes

Im Süden: durch die Bahnlinie

Im Westen: entlang der Boschstraße

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: *Fist. Nr. 56311, 57711, 577, 57716, 57713, 57712, 57714, 57715, 57113, 57112, 57111, 571, 570, 574, 563/2, Teil V. 584, 592, Teil V. 69611, 69616, 565/15, 565/16, Teil v. 565/6, 69618, 56311, 563, 69617, 55511, 561, 56111, 513, 589, Teil V. 964, Teil V. 557, Teil V. 968, Teil V. 511/3, 511/2, Teil V. 511, Teil V. 510, 160/3, 160/1, Teil V. 457/3, Teil V. 457/5, Teil V. 158, Teil V. 457/4, Teil V. 457/1, Teil v. 7, Teil v. 696, Teil v. 13 (siehe Lageplan)*
3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.02.2011 maßgebend.

### §3

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - 1.2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, *Unterhaltungsarbeiten* und die Fortführung einer bisher ausgeübten *Nutzung* werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der *Gemeinde*.

§4

**Inkrafttreten:**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§5

**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 II BauGB maßgebend, sie gilt ein Jahr.

**Begründung zur Verlängerung:**

Das Bebauungsplanverfahren (und örtliche Bauvorschriften) „*Bahnhofsbereich Ehrenstein — 2. Änderung*“ ist noch nicht abgeschlossen. Da die bestehende Veränderungssperre am 18.02.2014 ausläuft, ist es notwendig, die bestehende Veränderungssperre über das *Bahngelände Ehrenstein* um ein weiteres Jahr zu verlängern, um die weitere Planung im Bahnhofsbereich weiterhin zu sichern.

Nach § 17 Abs. II BauGB ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.



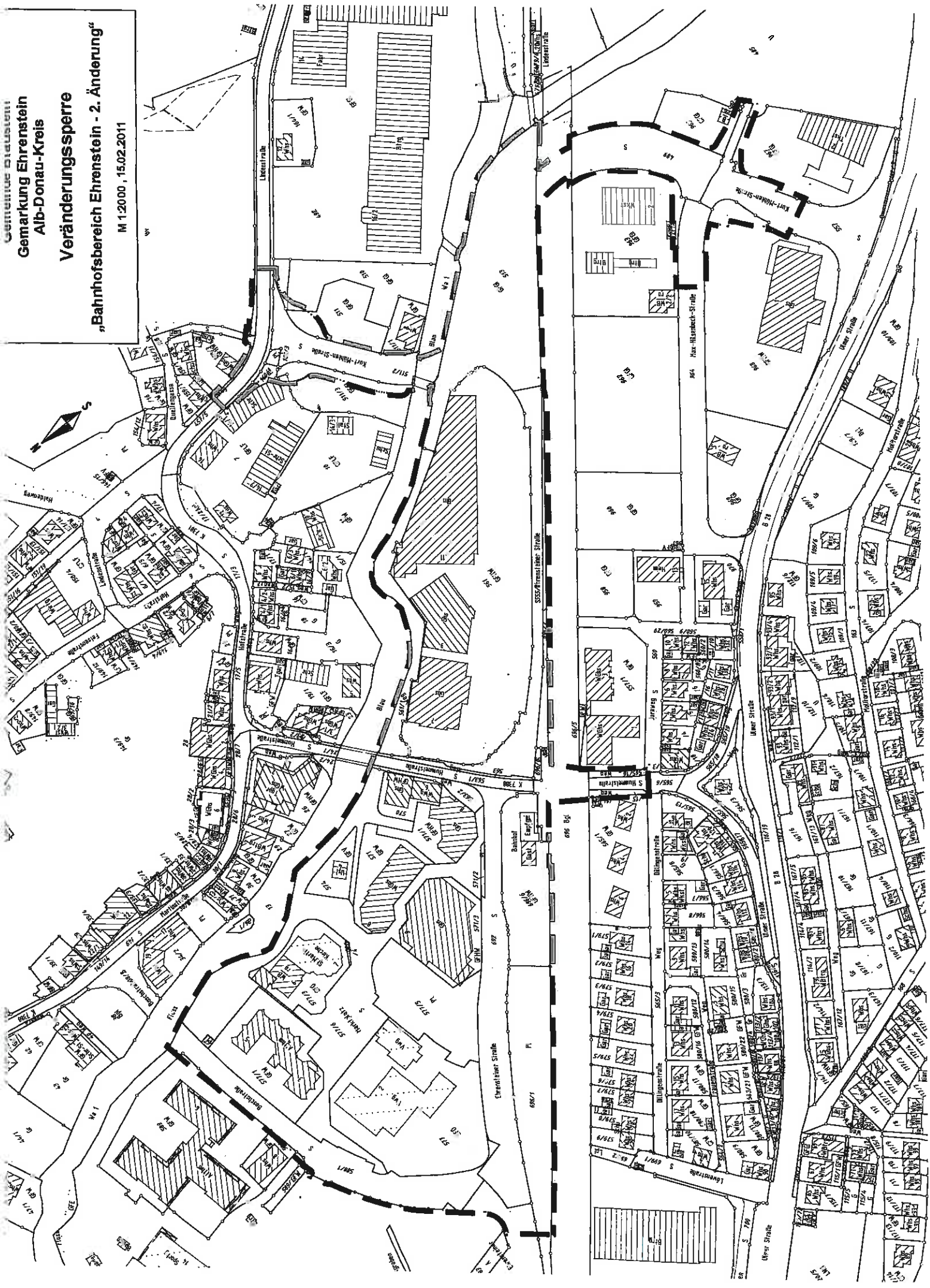
Markus Krämer

Ortsbaumeister

**Anlage:** Lageplan vom 15.02.2011

GEMEINSCHAFTSCHAFTLICHE BILDGEGEBUNG  
Gemarkung Ehrenstein  
Alb-Donau-Kreis  
Veränderungssperre

M 1:2000, 15.02.2011







Anlage 1

Gemeinde Blaustein

Beschlussvorlage

**Beratungsgremium:** Gemeinderat

**Sitzung am** 22.01.2013

**Vorlagen Nr.** 2/2013

öffentlich  
 nicht-öffentlich

**Beratungsgegenstand:**

Veränderungssperre über den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
„Bahnhofsbereich Ehrenstein, 2. Änderung“, Ortsteil Ehrenstein  
-Verlängerung der geltenden Veränderungssperre

**Beschlussantrag:**

Zustimmung zur Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres  
Jahr gemäß § 17 S. 3 BauGB

Vorberatungen

Gemeinderat 15.02.2011

**Empfehlung der Vorberatung:**

  
Thomas Kayser  
Bürgermeister

Über den Bahnhofsbereich Ehrenstein zwischen der Ehrensteiner Straße, Marktplatzbereich, Hummelstraße wurde erstmalig ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit Datum vom 20.07.2007 aufgestellt.

Eine erste Änderung des Bebauungsplans ist mit Datum vom 23.09.2008 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch erfolgt, wobei Änderungen bezüglich der Ausweisung eines Kreisverkehrs im westlichen Bereich, Querschnittsänderung bei den geplanten Brückenbauwerken und ein Ausschluss von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich festgesetzt worden sind.

Bei der ersten Änderung ist der Ausgangsbauungsplan aufgehoben und durch eine neue Planung mit Datum vom 23.09.2008 zur besseren Klarstellung und Übersicht ersetzt worden.

Im Rahmen eines Normenkontrollantrages ist das Verfahren durch den Verwaltungsgerichtshof überprüft worden, wobei festgestellt worden ist, dass eine umfassende Aufhebung des Bestandsbebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch nicht möglich ist und diese erste Bebauungsplanänderung aufgehoben wird. Daher ist der Bebauungsplan weiterhin in der ursprünglichen Fassung rechtskräftig.

Aus Rechtssicherheitsgründen wird nun im Rahmen einer zweiten Änderung der Bebauungsplan verfahrenstechnisch neu aufgestellt, dabei sollen die bisherigen Planungen insgesamt wie bisher festgesetzt und übernommen werden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich im Bereich der geplanten Bahnunterführung am Bahnhof Ehrenstein erweitert.

Zur Sicherung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde mit Beschluss vom 15.02.2011 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch erlassen, welche am 18. Februar 2011 in Kraft getreten ist.

Die Planungen für die Beseitigung des Bahnübergangs an der Hummelstraße sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Es werden noch verschiedene Varianten näher untersucht.

1. Die im **Bebauungsplan** vorgesehene „*Osttangente*“ wurde am 17.08.2012 eröffnet. Hieraus ergeben sich zwei Aspekte in Bezug auf die **Veränderungssperre**: Der erste Aspekt zeigt, dass die Gesamtplanung im räumlichen **Geltungsbereich** des Bebauungsplans Bahnhofstraße Ehrenstein sukzessive **umgesetzt** wird.
  - 1.1. Dies zeigt weiter, dass nunmehr weiterer **städtebaulicher Handlungsbedarf** im Bereich der schienengleichen **Querung des Bahnübergangs** der Eisenbahnstrecke Ulm-Sigmaringen Im Bereich der Hummelstraße – der bisherigen K 7388 – deren Trasse auf die Osttangente verlegt wurde, besteht.

Deshalb ist im Bebauungsplan dieser Bereich als **verkehrsberuhigter Bereich** im Übergang zum Fußgängerbereich **festgesetzt**.

2. Seitens des Bauamtes gibt es bereits erste Planungen wie die Hummelstraße baulich umgestaltet werden soll, um insoweit die Parkflächen im Blausteincenter östlich der heutigen Hummelstraße auch für die Flächen westlich fußläufig und direkt erreichbar zu machen.
  - 2.1. Damit soll die **Fußgängerbeziehung** zwischen den verschiedenen Verkaufsflächen verbessert und damit die Attraktivität des Blausteincenters insgesamt deutlich erhöht werden.

- 2.2. Zugleich wird damit auch der Fußweg an der Blau (im nördlichen Planbereich des Bebauungsplans Bahnhofsbereich Ehrenstein) erheblich attraktiver und mittlerweile auch stärker genutzt.  
In der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 ist festgelegt, dass eine Fußgängerunterführung geplant ist.
- 2.3. Dabei trifft diese auf der Nordseite der Eisenbahnlinie Sigmaringen / Ulm mit einer Treppe die sich nach Westen öffnet, direkt auf den Bahnsteig.
- 2.4. Möchte man von dem Bahnsteig aus Richtung Blausteincenter gehen, stört in heutiger Zeit teilweise das Bahnhofs-Grundstück. In Zukunft soll die fußläufige Erreichbarkeit des Fußgängerbereiches und der dann umgestalteten Hummelstraße optimiert werden.
- 2.5. Zugleich übernimmt die **neue Bahnquerung** die Funktion der Verbindung der **beiden Bahnsteige**, die nach Bahnsteigerneuerung des Südbahnsteiges und Verlegung Richtung Osten zur Bewerkstelligung des Eisenbahnverkehrs notwendig ist.

In Anbetracht der beengten Verhältnisse sind vor Realisierung der neuen Bahnquerung verschiedene Gesichtspunkte sorgfältig zu berücksichtigen und abzuwägen:

- städtebauliche Gestaltung
- zukünftige Führung der Ehrensteiner Straße
- Bahnkörper
- Zugang zum Bahnsteig
- funktionale Abwicklung der Aufzüge
- Sicherheitsbedürfnis der Benutzer
- funktionale Abwicklung des Fahrradverkehrs
- barrierefreie Ausführung
- Brandschutzgesichtspunkte
- Unterhaltsaufwand

verbunden mit dem **Abstimmungsbedarf** zwischen den **verschiedenen Trägern** (DB Netz AG, Gemeinde/Kreis) ergibt sich erheblicher Planungs- und Abstimmungsaufwand, der am Schluss in einer überarbeiteten Planung und in einer weiteren Fortschreibung der Vereinbarung gem. §§ 3, 13 EKrG münden wird.

Aus heutiger Sicht der Gemeinde ist die **Veränderungssperre** auch deshalb zu verlängern, weil städteplanerisch erst eine über eine **Eisenbahnkreuzungsvereinbarung** abgesicherte Planänderung auch umsetzbar ist; dies betrifft sowohl die wirtschaftliche wie vor allem auch die **rechtliche Umsetzbarkeit**.

Derzeit ist angedacht nach abschließender Einigung mit der Bahn und Befassung im Gremium dann den Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wird beantragt, die bestehende Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch um ein weiteres Jahr zu verlängern.

## Satzung

### über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofsbereich Ehrenstein“ 2. Änderung, im Ortsteil Ehrenstein

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i .d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585, 2617) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blaustein folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Anordnung der Veränderungssperre**

**Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes** wird eine Veränderungssperre angeordnet.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt.

Im Norden: durch das Gewässer Blau  
Im Osten: Bereich des Überführungsbauwerkes  
Im Süden: durch die Bahnlinie  
Im Westen: entlang der Boschstraße

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Flst. Nr. 588/1, 577/1, 577, 577/6, 577/3, 577/2, 577/4, 577/5, 571/3, 571/2, 571/1, 571, 570, 574, 563/2, Teil v. 584, 592, Teil v. 696/1, 696/6, 565/15, 565/16, Teil v. 565/6, 696/8, 563/1, 563, 696/7, 555/1, 561, 561/1, 513, 589, Teil v. 964, Teil v. 557, Teil v. 968, Teil v. 511/3, 511/2, Teil v. 511, Teil v. 510, 160/3, 160/1, Teil v. 457/3, Teil v. 457/5, Teil v. 158, Teil v. 457/4, Teil v. 457/1, Teil v. 7, Teil v. 696, Teil v. 13 (siehe Lageplan)

3. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.02.2011 maßgebend.

## **§ 3**

### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  - (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  - (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft ( § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch).

## **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch maßgebend.

### **Begründung zur Verlängerung**

Nachdem das Bebauungsplanverfahren noch nicht abgeschlossen ist (siehe Sachvortrag) und die bestehende Veränderungssperre am 18.02.2013 ausläuft, ist es notwendig die bestehende Veränderungssperre über das Bahngelände Ehrenstein um ein weiteres Jahr zu verlängern, um die weitere Planung im Bahnhofsbereich weiterhin zu sichern.

Nach § 17 Abs. 1 S. 3 GB ist eine Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

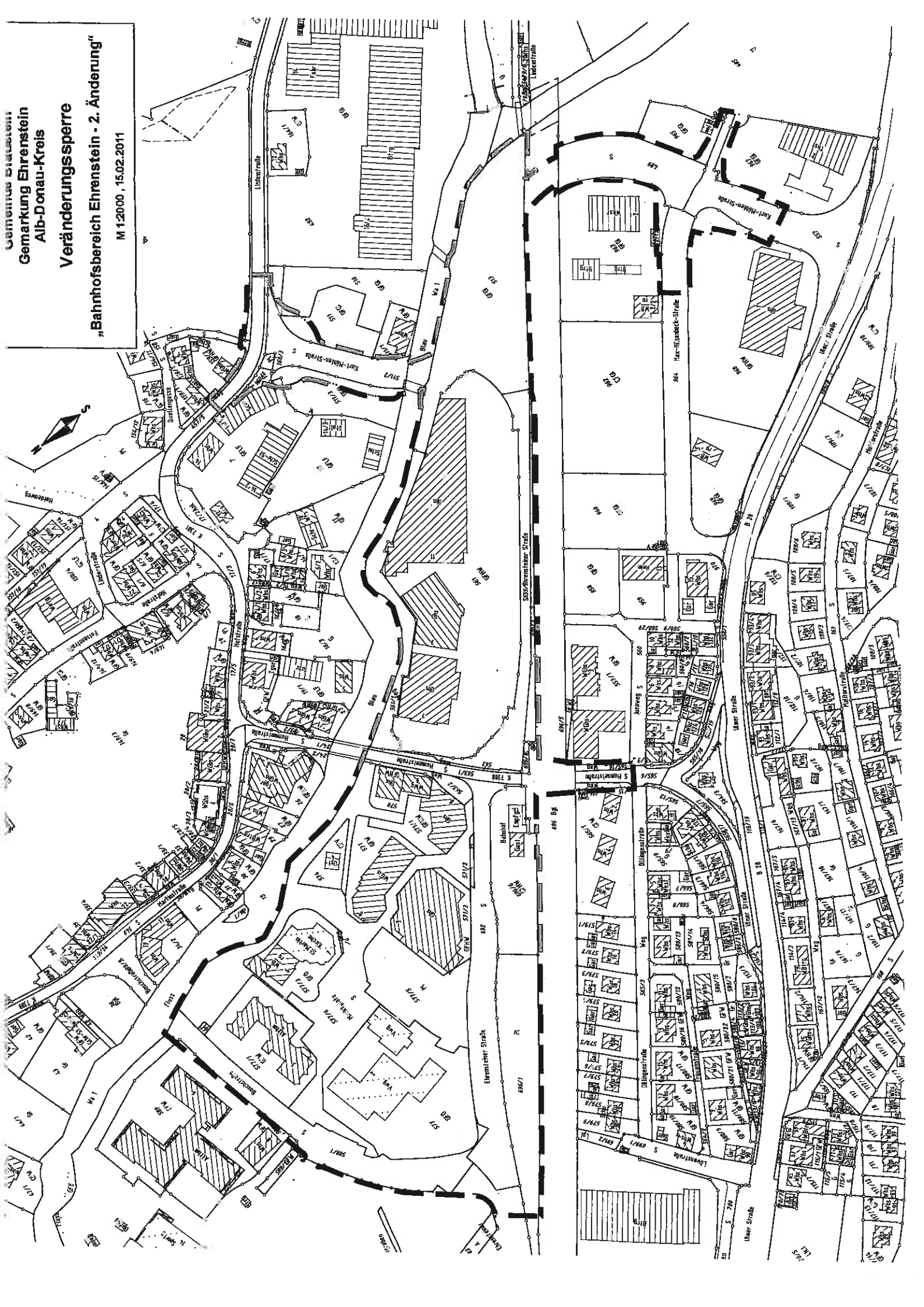
Franz Schmutz  
Fachbereich 3.2  
Bauverwaltung,  
Umwelt und Bauhof



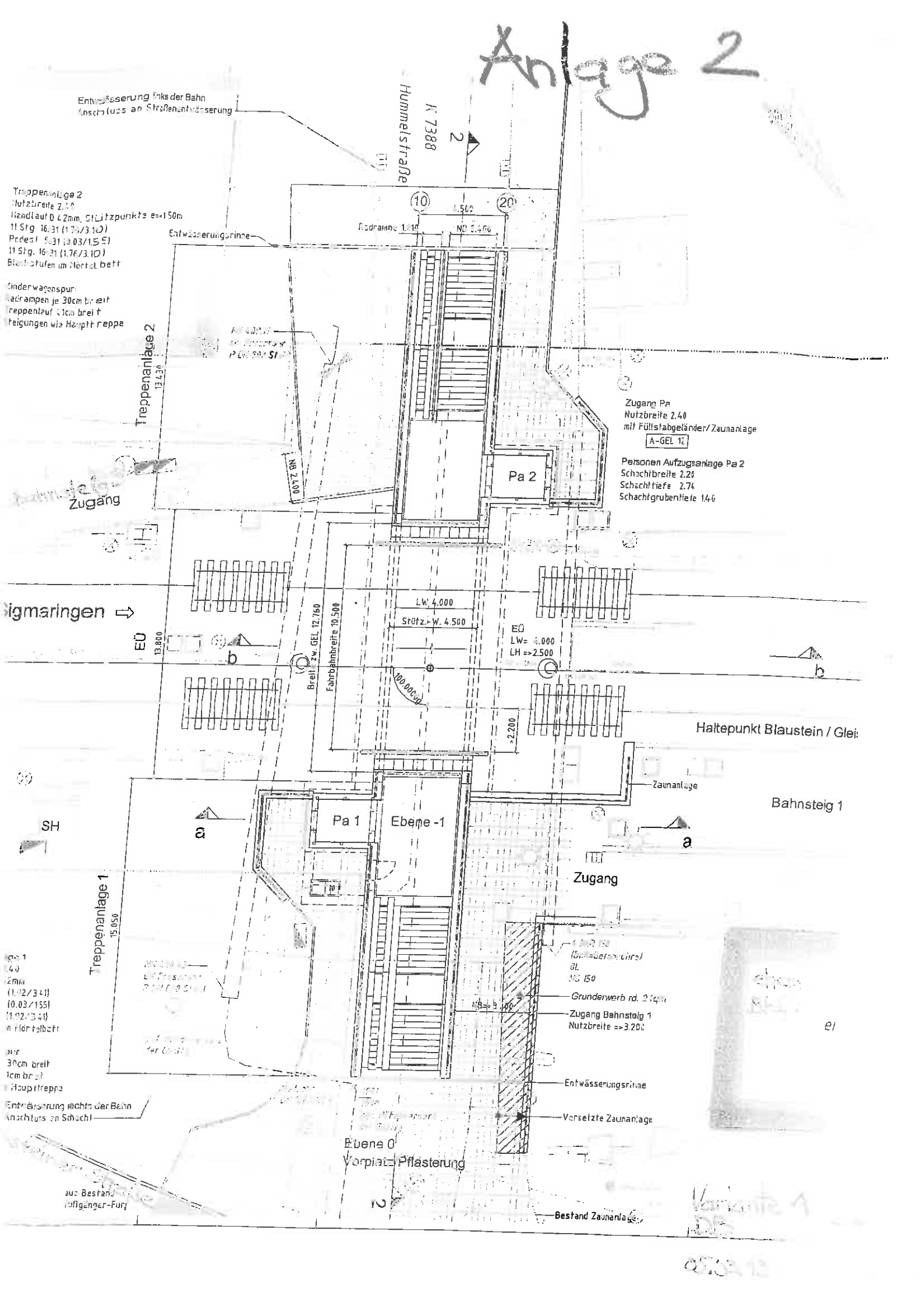
**Anlage:** Lageplan vom 15.02.2011

**GEMEINSCHAFTS-EIGENTUM**  
**Gemarkung Ehrenstein**  
**Alb-Donau-Kreis**  
**Veränderungssperre**

„Bahnhofsbereich Ehrenstein - 2. Änderung“  
M 1:2000, 15.02.2011



# Anlage 2



Entwässerung links der Bahn  
Anschluss an Straßenentwässerung

Hummelstraße  
K 7388

10 20

Treppenanlage 2  
Nutzbreite 2,40  
Handlauf D 42mm, Stützpunkte e=150m  
11 Stg. 16:31 (1,76/3,10)  
Podest 5:31 (1,03/1,5 E)  
11 Stg. 16:31 (1,76/3,10)  
Blindstufen im Wertst. bett

Güterwagenspur:  
Ladrampen je 30cm breit  
Treppenauf 1cm breit  
Neigungen wie Haupttreppe

Treppenanlage 2  
13,43m

Zugang Pa  
Nutzbreite 2,40  
mit Füllstabgeländer/Zaunanlage  
A-GEL 12

Personen Aufzugsanlage Pa 2  
Schachbreite 2,20  
Schachtiefe 2,74  
Schachtgrubentiefe 14,6

Pa 2

Sigmaringen →

EU 13,800

Breite zw. GEL 12,760  
Fahrbahnbreite 10,500

LW 4,000

Stütz.-W. 4,500

EU LW=4,000  
LH=>2,500

Haltepunkt Blaustein / Gleis

Bahnsteig 1

Pa 1 Ebene -1

Zugang

Stg 1  
40  
2mm  
(1,12/3,41)  
(0,03/1,55)  
(1,02/3,40)  
in Röhrenbeton

Stg  
30cm breit  
1cm breit  
Haupttreppe

Entwässerung rechts der Bahn  
Anschluss an Schacht

Treppenanlage 1  
15,050

Ebene 0  
Vorplatz Pflasterung

Grundenverb rd. 21cm  
Zugang Bahnsteig 1  
Nutzbreite => 3,20

Entwässerungsrinne

Vorseitige Zaunanlage

Bestand Zaunanlage

Variante 1

05.02.13

Personen Aufzugsanlage Pa 2

Schachtbreite 2.20

Schachttiefe 2.74

Schachtgrubentiefe 1.40

Hummelstraße

EÜ 13.800

Treppenanlage 2

13.430

Treppenanlage 1

15.050

3.100 1.550 3.100

A-GEL 12

Breite zw. GEL 12.760

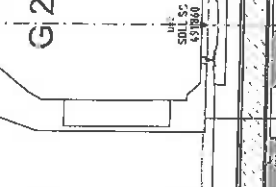
Fahrbahnbreite 10.500

6.025

Pa 2



G 2



G 2

A-GEL 12

EÜ Fertigteilkappen: Verankerung analog "best" Riz Kap 13

Beleuchtungsanlage

Ebene -1

±2.500

Eb

Sauberkeitssc Filterstabile K UW Beton d=... Ort beton Grof: D<sub>S</sub> = 880mm

irpfähle

ca. 480-600

ung Verbau

Variante 1  
DB  
06/2013



50m



Ansicht

Ust

KB W/12  
491.770

RS 1-3  
491.650

Personenaufzug Pa 2  
Schacht 2.74/2.20/1.40, FH rd. 5.90  
OHNE Durchladung

Strecke 4540 Ulm Hbf.  
nicht elektrifizierte Strecke

Haltepunkt Blaustein / Gleis 1

Personenaufzug Pa 1  
Schacht 2.74/2.20/1.40, FH rd. 5.88  
MIT Durchladung

KB 2/12  
+GWM  
491.930

Hummelstrasse

Zugang

rd. 3.81

ehem.

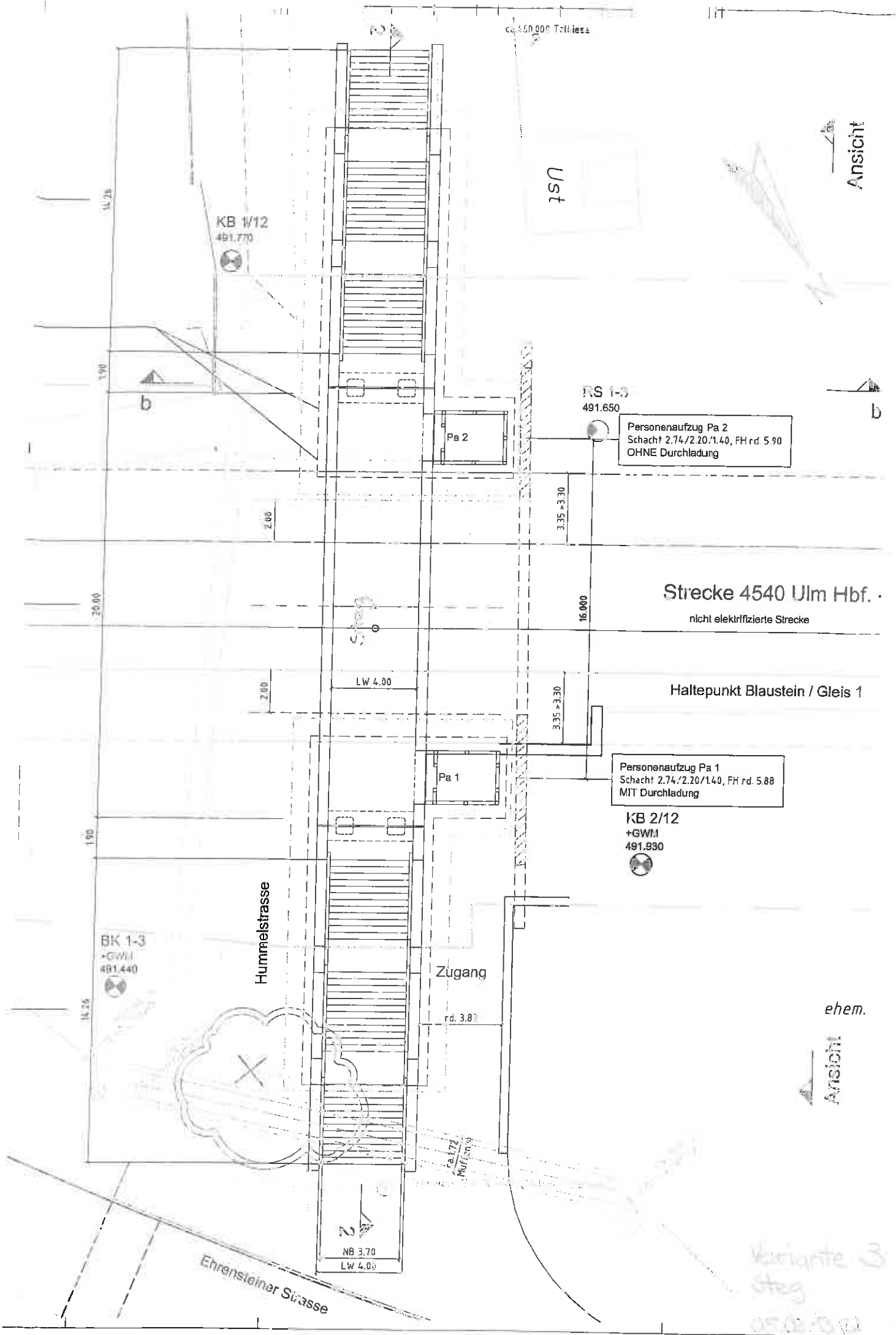
Ansicht

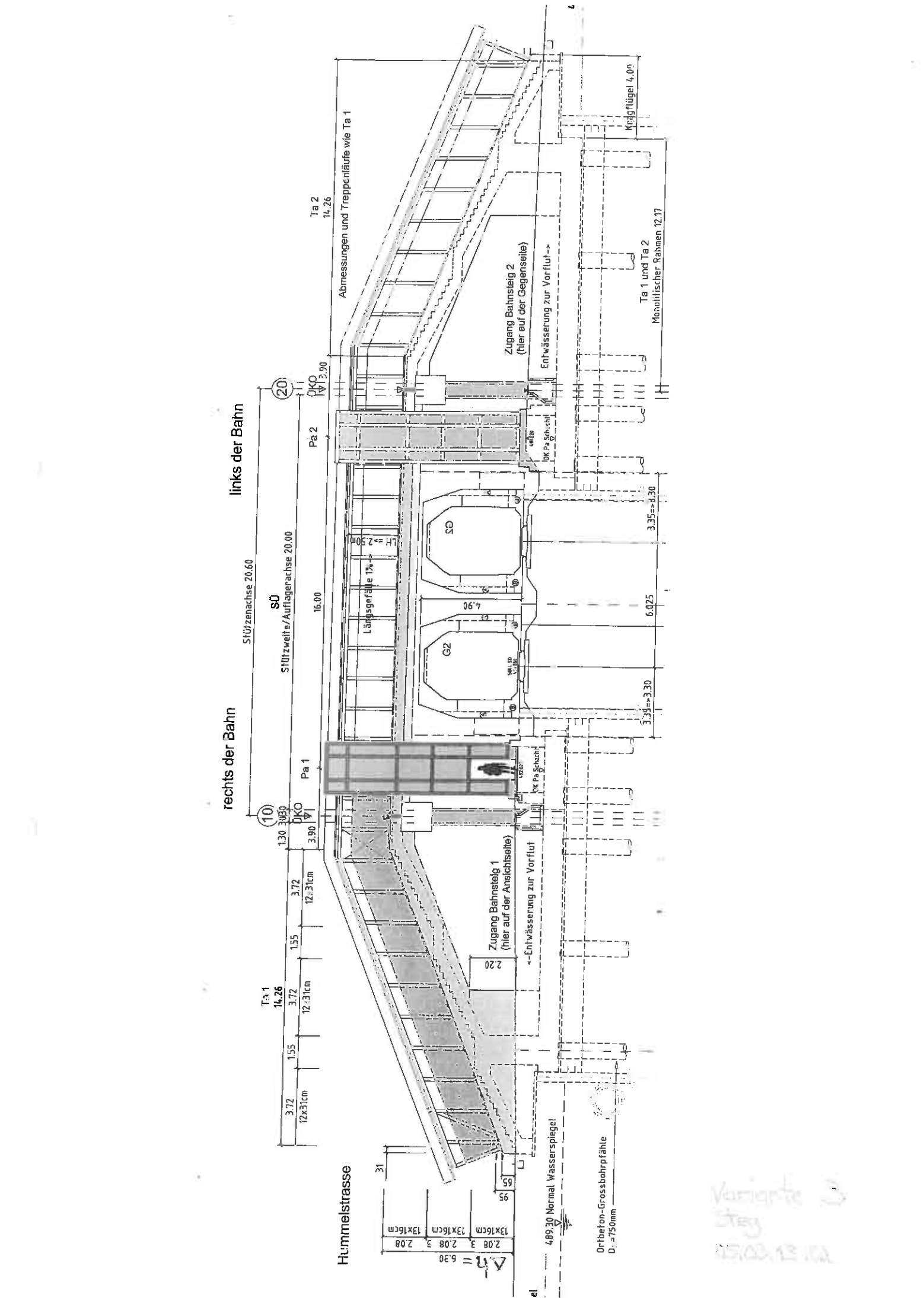
BK 1-3  
+GWM  
491.440

NB 3.70  
LW 4.00

Ehrensteiner Strasse

Variante 3  
Steg  
05.02.01





rechts der Bahn

links der Bahn

Hummelstrasse

|         |   |         |   |         |
|---------|---|---------|---|---------|
| 2.08    | 3 | 2.08    | 3 | 2.08    |
| 13x16cm | 3 | 13x16cm | 3 | 13x16cm |
| 2.08    | 3 | 13x16cm | 3 | 2.08    |
| 6.30    |   |         |   |         |

Stützenachse 20.60

Stützweite/Auflagerachse 20.00

Pa 1

Pa 2

Ta 1  
14.26

Ta 2  
14.26

Zugang Bahnsteig 1  
(hier auf der Ansichtseite)

Zugang Bahnsteig 2  
(hier auf der Gegenseite)

Abmessungen und Treppenhöhe wie Ta 1

Manifistischer Rahmen 12.17

Kragflügel 4.05

DK Pa Sph. abt.

Entwässerung zur Vorflut

Entwässerung zur Vorflut

3.35 → 3.30

3.35 → 3.30

6.025

489 50 Normal Wasserspiegel

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

DKO

*Varianten*

15.03.13.102

(Jura Weg)

21  
22

Treppenanlage 1F (Fußgänger)  
Nutzbreite 2,00, Länge 15,70, Delta H 2,00, Stg. 12%  
Fußweg mit funktionalem Lüftungssystem ausgestattet  
zur besseren Orientierung zw. Bahn- und Fußweg  
Kontaktpunkte in gebundener Ausführung gemäß FGSV

Möblierung: ein- und beidseitig  
mit Klappstühlen, Bänken, Luftballons etc.  
sowie die EU über die Ebene 0  
und die Personenaufzüge Pa 1

Pumpenanlage 2F (Fußgänger)  
Nutzbreite 2,00, Länge 15,70, Delta H 2,00, Stg. 12%  
Fußweg mit funktionalem Lüftungssystem ausgestattet  
zur besseren Orientierung zw. Bahn- und Fußweg  
Kontaktpunkte in gebundener Ausführung gemäß FGSV

Treppenanlage 2F (Fußgänger)  
Nutzbreite 2,00, Länge 15,70, Delta H 2,00, Stg. 12%  
Fußweg mit funktionalem Lüftungssystem ausgestattet  
zur besseren Orientierung zw. Bahn- und Fußweg  
Kontaktpunkte in gebundener Ausführung gemäß FGSV

Beleuchtung Ebene 0 und Ebene -1  
nach gesondelter Fachplanung

Entwässerung Ebene 0 und Ebene -1  
nach gesondelter Fachplanung

Umlaufsperrten können aus Platz-  
gründen nicht realisiert werden

Treppenanlage 2  
Nutzbreite 1,50, Gesamtlänge 2,17, Gesamt Delta H 1,20  
Handlauf D 52mm, Of +0,85  
8 Stg. 10x31 (1,28/2,17)  
Predest oben ca. 9x31 (1,06/2,71)  
Blockstufen 16/35 im Mittelbett

Personenaufzug Pa 2  
Schacht 2,74/2,26/1,10, RH rd. 3,95  
ohne Durchladung

Ebene -1  
Nutzbreite 4,00m  
Höhe 2,50m  
Längsbreite 16,50m  
zw. GEL 11,74m

Ebene 0  
Nutzbreite 4,00m  
Höhe 2,50m  
Längsbreite 16,50m  
zw. GEL 11,74m

Personenaufzug Pa 1  
Schacht 2,74/2,26/1,10, RH rd. 3,95  
MIT Durchladung

Personenaufzug Pa 1  
Schacht 2,74/2,26/1,10, RH rd. 3,95  
MIT Durchladung

Pumpenhaus  
Abmessung 2,74/1,95/1,76  
Zugang für in Pa Ebene

Treppenanlage 1  
Nutzbreite 1,50, Gesamtlänge 2,17, Gesamt Delta H 1,20  
Handlauf D 42mm, Of +0,85  
8 Stg. 10x31 (1,28/2,17)  
Predest oben ca. 9x31 (1,06/2,71)  
Blockstufen 16/35 im Mittelbett

Zugang  
Pa 1 + Bahnsteig  
rd. 3,95  
Ebene 0  
Nutzbreite 2,00, Länge 16,50, Delta H 2,00, Stg. 12%  
Fußweg mit funktionalem Lüftungssystem ausgestattet  
zur besseren Orientierung zw. Bahn- und Fußweg  
Kontaktpunkte in gebundener Ausführung gemäß FGSV

Treppenanlage 1F (Fußgänger)  
Nutzbreite 2,00, Länge 16,50, Delta H 2,00, Stg. 12%  
Fußweg mit funktionalem Lüftungssystem ausgestattet  
zur besseren Orientierung zw. Bahn- und Fußweg  
Kontaktpunkte in gebundener Ausführung gemäß FGSV

Bahnlinks

Strecke 4540 Ulm Hbf. - Sigmaringen  
nicht elektrifizierte Strecke

BF Herrlingen ca. km 7,4

Haltepunkt Blaustein / Gleis 1

Bahnrechts

Bahnsteig

Hummelstrasse

Radfahrer

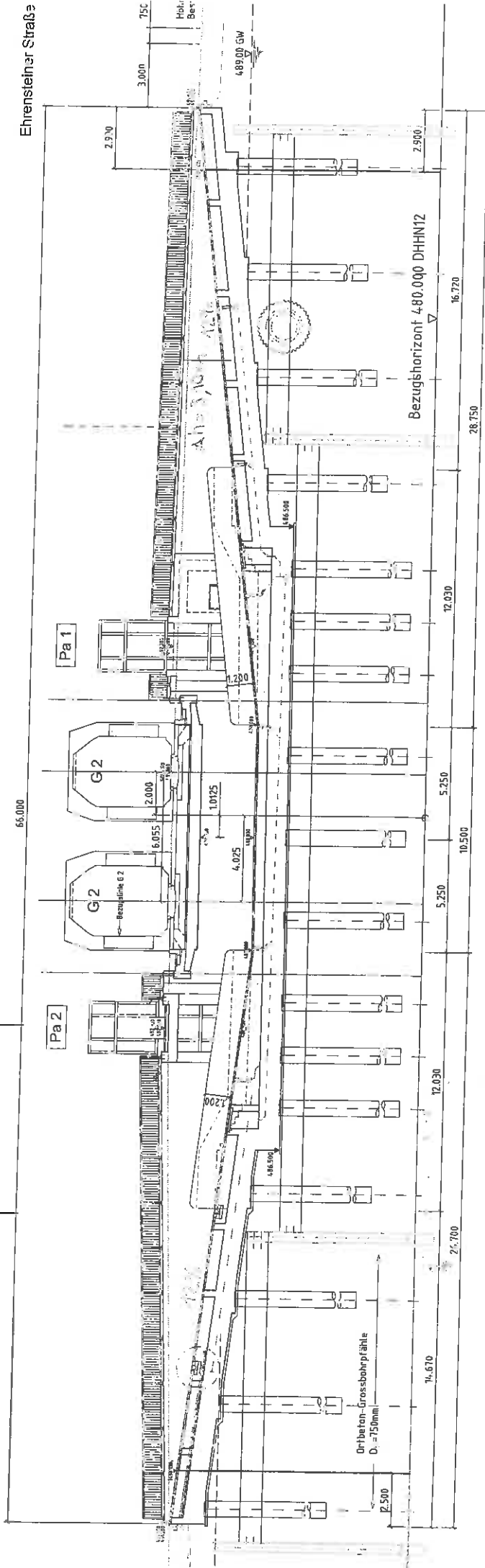
Fußgänger

Ebene 0

Variante 4  
Ramppe 12%  
05.03.13

**Schnitt 2R - EÜ - 1R**  
 Rampeanlage als Radweg mit 12% Stg.  
 1:100

Ebene G: Bahnsteigebene  
 Fußgängerüberführung zum Pa 2  
 Trog mit Decke (Rahmenbauwerk)  
 Nutzbreite 2.20



*Variante 4  
 Rampe EÜ  
 05.03.16 ul*